

Ehrenordnung des Saarländischen Tauchsportbundes e. V.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Arten der Ehrung
- § 3 Voraussetzung für Ehrungen
- § 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft
- § 5 Ehrungen
- § 6 Antragsberechtigung
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Form der Auszeichnungen und Urkunden
- § 9 Ausschließlichkeit
- § 10 Widerruf von Ehrungen
- § 11 Datenschutzregelungen und Annahme der Ehrung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Saarländische Tauchsportbund e.V. STSB kann Aktive, Funktionäre, Vereine, Firmen, Organisationen, Verbände und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die Förderung und Verbreitung des Tauchsports im Saarland Verdienste erworben haben oder die als Aktive des STSB über dessen Einflussbereich hinaus namhaft geworden sind und dadurch positiv für den STSB gewirkt haben.
- (2) Die zu Ehrenden sind sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den STSB nicht entwertet werden.
- (3) Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (4) Alle Personenbezeichnungen stehen gleichermaßen für männliche wie weibliche Personen.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen können erfolgen

- (1) für sportliche Erfolge durch Verleihung der
 - Jugendsportplakette des STSB mit Urkunde,
 - Sportplakette des STSB in Bronze mit Urkunde,
 - Sportplakette des STSB in Silber mit Urkunde und
 - Sportplakette des STSB in Gold mit Urkunde.
- (2) für Tätigkeiten im Verband bzw. Verein durch Verleihung der
 - Ehrennadel des STSB in Bronze mit Urkunde,
 - Ehrennadel des STSB in Silber mit Urkunde und
 - Ehrennadel des STSB in Gold mit Urkunde.

- (3) für außerordentliche Verdienste in einem dem STSB angehörenden Verein durch Verleihung der
 - Ehrentafel des STSB.
- (4) für außerordentliche oder hervorragende Unterstützung des STSB durch Verleihung der
 - Ehrenplakette in Silber und
 - Ehrenplakette in Gold.
- (5) durch Ernennung
 - zum Ehrenmitglied des STSB und
 - zum Ehrenpräsidenten des STSB.

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

Um eine Ehrung zu erhalten muss mindestens, je eine der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllt sein.

§ 3.1 Sportplakette

- (1) Jugendsportplakette des STSB mit Urkunde
 - Fünf Titel bei Landesjugendmeisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in fünf verschiedenen Jahren.
 - Ein erster Platz bei Jugendländervergleichskämpfen und Jugendländerpokalwettkämpfen in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW- Rugby.
 - Ein erster, zweiter oder dritter Platz bei Deutschen oder Internationalen Jugendmeisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
 - Fünfmaliger Einsatz innerhalb der Jugendnationalmannschaften anlässlich internationaler Länderkämpfe und Meisterschaften. Die Teilnahme an internationalen Länderkämpfen oder Meisterschaften gilt als einmaliger Einsatz.
- (2) Sportplakette des STSB in Bronze mit Urkunde
 - Fünf Titel bei Landesmeisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in fünf verschiedenen Jahren.
 - Ein erster oder zweiter Platz bei Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
 - Fünfmaliger Einsatz innerhalb der Nationalmannschaften anlässlich internationaler Länderkämpfe und Meisterschaften. Die Teilnahme an internationalen Länderkämpfen oder Meisterschaften gilt als einmaliger Einsatz.

(3) Sportplakette des STSB in Silber mit Urkunde

- Acht Titel bei Landesmeisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in fünf verschiedenen Jahren.
- Ein Titel bei Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
- Ein Dritter Platz bei Internationalen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
- Achtmaliger Einsatz innerhalb der Nationalmannschaften anlässlich internationaler Länderkämpfe oder Meisterschaften. Die Teilnahme an internationalen Länderkämpfen oder Meisterschaften gilt als einmaliger Einsatz.

(4) Sportplakette des STSB in Gold mit Urkunde

- Zehn Titel bei Landesmeisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in fünf verschiedenen Jahren.
- Zwei Titel bei Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in zwei verschiedenen Jahren.
- Ein erster oder zweiter Platz bei Internationalen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
- Zehnmaliger Einsatz innerhalb der Nationalmannschaften anlässlich internationaler Länderkämpfe oder Meisterschaften. Die Teilnahme an internationalen Länderkämpfen oder Meisterschaften gilt als einmaliger Einsatz.

(5) Foto- und Videowettbewerbe der CMAS und ihrer Mitgliedsorganisationen sowie des VDST und seiner Landesverbände sind den Wettbewerben im Leistungssport gleichgestellt.

§ 3.2 Ehrennadel

(1) Ehrennadel in Bronze mit Urkunde

- Mindestens achtjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär im STSB, als Vereinsfunktionär jedoch nur bei Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand.
- Personen, die sich in besonderem Maße um den Tauchsport verdient gemacht haben.

(2) Ehrennadel in Silber mit Urkunde

- Mindestens zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär im STSB, als Vereinsfunktionär jedoch nur bei Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand.
- Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Tauchsport verdient gemacht haben.

(3) Ehrennadel in Gold mit Urkunde

- Mindestens sechszehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär im STSB, als Vereinsfunktionär jedoch nur bei Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand.
- Personen, die sich in herausragendem Maße um den Tauchsport verdient gemacht haben.

§ 3.3 Ehrentafel des STSB

Die STSB-Ehrentafel bietet den STSB-Mitgliedsvereinen die Möglichkeit, verdiente Vereinsmitglieder für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit im Mitgliedsverein durch den Landesverband öffentlich zu ehren.

- Mindestens zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Mitgliedsverein, die über das gewöhnliche Maß der Verpflichtung eines Amtes oder einer Aufgabe hinausgeht.
- Vereinsmitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße ehrenamtlich um den Tauchsport verdient gemacht haben.

§ 3.4 Ehrenplakette des STSB

Die Ehrenplakette des STSB kann an Vereine im STSB, außenstehende Personen, Firmen, Organisationen oder Verbände verliehen werden. Sie wird in Silber oder Gold für hervorragende oder außerordentliche Unterstützung des STSB oder Zusammenarbeit mit dem STSB verliehen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den STSB in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat und Mitglied in einem dem Verband angeschlossenen Verein ist.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident des STSB in außergewöhnlichem Maße über die Verpflichtung des Amtes hinaus um den Verband verdient gemacht hat.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des STSB; sie können mit repräsentativen Aufgaben im und für den STSB betraut werden.
- (4) Die zur Ernennung vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten müssen der Ernennung im Voraus zustimmen.

§ 5 Ehrungen

- (1) Über Ehrungen nach § 2 (Verleihungen) entscheidet der Vorstand des STSB mit einfacher Mehrheit; in begründeten Einzelfällen kann von den Kriterien nach § 3 abgewichen werden.
- (2) Über Ehrungen nach § 4 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft) entscheidet die Mitgliederversammlung des STSB mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ehrungen werden vom Präsidenten des STSB vorgenommen; er kann diese Aufgabe delegieren.
- (4) Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.
- (5) Die Ehrungen müssen im Veröffentlichungsorgan des STSB bekannt geben werden und sind vom Schriftführer in einem Ehrenbuch festzuhalten.

§ 6 Antragsberechtigung

- (1) Anträge auf Ehrungen zu § 2 (1) und (2) (Sportplaketten und Ehrennadel) können
 - vom Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Vorstands des STSB oder
 - vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes gestellt werden.
- (2) Anträge auf Ehrung nach §2 (3) (Ehrentafel) können vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes gestellt werden.
- (3) Anträge auf Ehrungen zu § 2 (4) (Ehrenplakette) können vom Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Mitgliedern des Vorstandes des STSB gestellt werden.
- (4) Anträge zu § 2 (5) (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft) können vom Vorstand des STSB nach Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung des STSB gestellt werden.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Ehrung zu § 2 (1) (Sportplakette) erfolgt formlos an den Vorstand STSB und muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3.1 (1) bis (4), zulassen. Notwendige Nachweise sind beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Ehrung zu § 2 (2) (Ehrennadel) erfolgt formlos an den Vorstand des STSB und muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3.2 (1) bis (3) zulassen.
 - Notwendige Nachweise sind beizufügen.
 - Dem Antrag ist eine Laudatio von max. einer DIN A 4 Seite beizufügen.

- (3) Der Antrag auf Ehrung zu § 2 (3) (Ehrentafel) erfolgt formlos an den Vorstand des STSB. Anträgen ist der Beschluss des Vorstandes des beantragenden Vereins und ein formloses Schreiben beizufügen, aus dem die Voraussetzungen gemäß § 3 (3) und die zu würdigenden außergewöhnlichen Verdienste des zu Ehrenden erkennbar sind. Des Weiteren ist dem Antrag eine Laudatio von max. einer DIN A 4 Seite beizufügen.
- (4) Der Antrag auf Ehrung zu § 2 (4) (Ehrenplakette) erfolgt formlos an den Vorstand des STSB. Anträgen ist ein formloses Schreiben beizufügen, aus dem die zu würdigenden außergewöhnlichen Verdienste des zu Ehrenden erkennbar sind.
- (5) Der Antrag auf Ehrung zu § 2 (5) (Ehrenmitglied/Ehrenpräsident) erfolgt schriftlich durch den Vorstand des STSB an die Mitgliederversammlung. Dem Antrag ist ein Schreiben beizufügen, aus dem die zu würdigenden außergewöhnlichen Verdienste des zu Ehrenden erkennbar sind.
- (6) Mit allen Anträgen ist die Postanschrift des zu Ehrenden sowie ein Portraitfoto (digitale JPG-Datei, Hochformat, mind. 1.200 x 1.800 Pixel, Angabe von Bildautor und Inhaber der Bildrechte sowie Nutzungsfreigabe) einzureichen.

§ 8 Form der Auszeichnungen und Urkunden

- (1) Über die Form, Art und Gestaltung der Auszeichnungen und Ehrenzeichen entscheidet der Vorstand des STSB.

§ 9 Ausschließlichkeit

- (1) Die Entscheidung der Ehrungsgremien bedarf keiner Begründung; sie unterliegt keiner Beurteilung oder Revision einer anderen Entscheidungsstelle im STSB.

§ 10 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrungen nach § 2 widerrufen, wenn sich der Betreffende der Ehrung als nicht würdig erwiesen hat.
- (2) Die Sportplakette sowie die Jugendsportplakette werden bei nachgewiesenem Verstoß gegen die zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Anti-Doping-Regeln auf Entscheidung des Vorstandes aberkannt.
- (3) Der Betroffene ist verpflichtet, Ehrenabzeichen und Urkunden an den STSB zurückzugeben.

§ 11 Datenschutzregelungen und Annahme der Ehrung

- (1) Nach positivem Entscheid wird der zu Ehrende per Brief über die Ehrung informiert und zur für die Ehrung ausgewählten Veranstaltung eingeladen.

- (2) Zugleich erhält der zu Ehrende einen Hinweis mit den folgenden Inhalten:
- Hinweis, dass die Ehrung im Verbandsorgan des STSB veröffentlicht wird.
 - Hinweis, dass die Ehrung im Ehrenbuch des STSB bis zur Auflösung des Verbands gespeichert wird; der Datensatz beinhaltet Vor- und Familienname, Art der Ehrung, Ehrungsjahr, Heimatverein und Ehrungsantrag. Einblick in das Ehrenbuch wird Ehrungsempfängern jederzeit auf Anfrage gewährt.
- (3) Mit Rückschreiben nimmt der zu Ehrende bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Ehrung an und stimmt der Veröffentlichung im Verbandsorgan sowie der Datenspeicherung im Ehrenbuch des STSB zu. Im Verbandsorgan veröffentlicht werden Vor- und Familienname, Art der Ehrung, Ehrungsdatum und Heimatverein. Mit Blick auf die Beschaffungszeit der Ehrenzeichen ist eine Fristsetzung für das Antwortschreiben zulässig. Erfolgt die Zustimmung nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Ehrung als nicht angenommen und wird nicht vollzogen.
- (4) Im gleichen Schreiben bestimmt der zu Ehrende bzw. seine gesetzlichen Vertreter, ob
- die Ehrung im Rahmen der vorgesehenen Veranstaltung vor Publikum erfolgt oder lediglich verlesen wird,
 - das eingereichte Portraitfoto im Rahmen der Ehrung gezeigt wird,
 - das eingereichte Portraitfoto im Rahmen der Veröffentlichung im Verbandsorgan und der Homepage des STSB gezeigt wird,
 - weiterführend – insbesondere mit Bild von der Verleihungszeremonie - über die Ehrung berichtet werden darf und ob
 - er das eingereichte Portraitfoto gegen ein Foto seiner Wahl austauschen möchte. Dieses ist ebenfalls fristgerecht an den Vorstand des STSB zu übermitteln.
- (5) Eine nachträgliche, schriftlich gegenüber dem Vorstand des STSB formulierte Rücknahme der Zustimmung iSd Ziff. (3) ist möglich. Sie führt zum Widerruf der Ehrung und zur Löschung im Ehrenverzeichnis. Insbesondere gilt § 10 (3) der Ehrenordnung; Ehrenzeichen und Urkunden sind daher der Rücknahme der Zustimmung beizufügen. Der STSB garantiert nicht, dass zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits existierende Veröffentlichungen in gedruckter und digitaler Form vollständig gelöscht werden können.

Diese Ehrenordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 24. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die zuletzt gültige Version, verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 27. April 2012.

Gunter Daniel
Präsident

Roswitha Schappler
Vizepräsidentin Finanzen

Michael Bleif
Schriftführer